

# RS OGH 1985/6/26 1Ob12/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

## Norm

WRG §26 Abs2

## Rechtssatz

Die Anwendung des § 26 Abs 2 WRG kommt nur in Betracht, wenn ein Schaden an einem bereits bestehenden Bauwerk zwar theoretisch vorhersehbar gewesen wäre, aber nicht vorhergesehen wurde, weil mit der eingetretenen Auswirkung nicht gerechnet wurde (Koziol, österreichisches Haftpflichtrecht 2.Auflage II 331); wer nach der schädigenden Wasserbenutzungsanlage ein Bauwerk errichtet, muß die von der Wasserbenutzungsanlage bei bewilligungsgemäßigem Betrieb ausgehenden Beeinträchtigungen in Kauf nehmen (Koziol, österreichisches Haftpflichtrecht 2.Auflage II 333).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/85  
Entscheidungstext OGH 26.06.1985 1 Ob 12/85  
Veröff: SZ 58/110

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0082458

## Dokumentnummer

JJR\_19850626\_OGH0002\_0010OB00012\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)